# Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

#### Gelnhausen



# **DURCHSCHRIFT**

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Postfach 1665, 63556 Geinhausen

Aktenzeichen

34c4-19-012229-BE13.01.2

Gemeindevorstand der

Bearbeiter/in Telefon Reina Köper 202

Gemeinde Ranstadt

A11.

171

Hauptstraße 15 63691 Ranstadt Fax E-Mail

reina.koeper@mobil.hessen.de

Datum

10. April 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

Ergänzungssatzung gemäß §34(4)Nr.3 BauGB "Die Niedergärten", in der Gemarkung Dauernheim

Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB und Offenlage gemäß §3(2)BauGB

Schreiben des Planungsbüros Vollhardt vom 07.03.2019, Az.: 18/397

Sehr geehrte Damen und Herren,

vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen zur vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt aus straßenrechtlicher Sicht, die Landesstraße 3187, die Kreisstraße 196 und die BABA45 betreffend keine planrelevanten Einwende.

Gegen die Straßenbaulastträger der übergeordneten Straßen (L3187, K196, BABA45) bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Wir bitten Sie, uns nach Inkraftsetzung eine Ausfertigung (beglaubigte Kopie) des genehmigten und veröffentlichten Bauleitplanes zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

gezeichnet

Reina Köper

1

### **BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT**

# Ergänzungssatzung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim

STELLUNGNAHME: Hessen Mobil	Vom 10.04.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV
Keine Bedenken.			
Die Hinweise werden ohne planbeeinflussende			
Wirkung zur Kenntnis genommen. Die BAB liegt über 1 km vom Plangebiet entfernt, die			
L 3187 liegt ca. 200 m entfernt und die innerorts verlaufende K 196 liegt ca. 450 m entfernt			
Beeinträchtigende Emissionen sind demnach nicht zu befürchten.			

2



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH POSTFACH 10 01 64, 76231 KARLSRUHF

Planungsbüro Vollhardt Am Vogelherd 51 35043 Marburg

IHREREFERENZEN Herr Vollhardt

ANSPRECHPARTNER PTI 34, PB3, Markus Swientek

DURCHWAHL +49 6171-88484828

DATUM 07.05.2019

BETREFF Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt "Niedergärten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Information, Ihr Schreiben ist bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Randbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die die Versorgung der bestehenden Bebauung sicherstellen. Für die zu erwartende Neubebauung ist eine Erweiterung unserer Anlagen erforderlich.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur 34, Jahnstraße 64, 63150 Heusenstamm in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Markus Swientel

i.A. J. Cype

**Dauernheim** Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen Vom 07.05.2019 STELLUNGNAHME: Deutsche Telekom Abwägungsbeschluss des/der Gvst Ва GV Keine Bedenken. Den Hinweisen zur frühzeitigen Abstimmung der Erschließungsmaßnahmen, wird im Rahmen der weiterführenden Planungen nachgekommen.

**BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT** 

Ergänzungssatzung "Die Niedergärten" in der Gemarkung



Die Unternehmer-Mitmachorganisation

IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144 Friedberg

Planungsbüro Vollhardt Herrn Gerhard Vollhardt Am Vogelherd 51 35043 Marburg **Christian Thiel** 

Fachreferent Geschäftsbereich Standortpolitik

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom 18/397 \_ 10.04.2019 Ihr Ansprechpartner Christian Thiel E-Mail christian.thiel@giessenfriedberg.ihk.de Tel. 06031/609-2020 Fax 06031/609-52020

06.05.2019 SP - CT

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt, Gemarkung Dauernheim Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB "Die Niedergärten" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Vollhardt,

vielen Dank für das Zusenden der Planungsunterlagen in oben genannter Angelegenheit. Es muss sichergestellt werden, dass durch die Umsetzung der bauleitplanerischen Maßnahmen zukünftig keine negativen Auswirkungen und betriebsbedingte Einschränkungen für die angrenzenden Unternehmen entstehen. Wir bitten Sie ansässige Unternehmen und Gewerbetreibende frühzeitig und hinreichend über die Planung und zeitliche Durchführung der Baumaßnahme zu informieren, um wirtschaftliche Einschränkungen im Zuge der Baumaßnahme für diese so gering wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Thiel

## BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT

# Ergänzungssatzung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim

Trach 3 4 (2) baddb eingegangenen Stellunghar			
STELLUNGNAHME: IHK Gießen-Friedberg	Vom 06.05.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV
Den Hinweisen ist bereits Rechnung getragen. Das gesamte Siedlungsquartier beinhaltet bereits			
jetzt schon alle, innerhalb eines Mischgebietes, zulässigen Nutzungsarten, die von gewerblichen Einrichtungen über Lagerhaltung bis hin zum Wohnen gehen.  Das noch unbebaute Plangebiet sieht die Ausweisung eines Mischgebietes vor und ist damit mit den angrenzenden Siedlungsnutzungen grundsätzlich			
vereinbar. Insofern entfaltet die Ergänzungssatzung keine Einschränkungen für die ansässigen Unternehmen oder die vorhandenen Wohnnutzungen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass keinerlei Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden.			



Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg

Planungsbüro Vollhardt Am Vogelherd 51 35043 Marburg

Der Kreisausschuss Fachdienst 4.1. Kreisentwicklung

61169 Friedberg/Hessen, Homburger Straße 17 http://www.wetteraukreis.de

Telefon: 06031 83-0

Auskunft erteilt Herr Sperling

Tel.-Durchwahl 83-4100 E-Mail

christian.sperling@wetteraukreis.de Fax / PC-Fax 06031 83-914100

107 b

Zimmer-Nr.

Anschrift Homburger Str. 17 Aktenzeichen 60165-19-TÖB-

Kassenzeichen

Datum 09.05.2019

Az.: 60165-19-TÖB-

(Aktenzeichen bitte immer angeben) Vorhaben:

Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) "Die Niedergärten" in Ranstadt-Dauernheim -

Gemarkung: Dauernheim Flur

Flurstück: 423

Sehr geehrte Damen und Herren.

nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises;

# FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene

Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz

Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

# FB 4 Archäologische Denkmalpflege

Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal

Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

#### FSt 2.3.6 Brandschutz

Ansprechpartner/in: Herr Lars Henrich

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

## Möglichkeiten der Überwindung:

#### Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk -

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT						
Ergänzungssatzung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim						
Abwägung der während der Zeit vom 11.03.2019 - 12.04.2019, nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen						
STELLUNGNAHME: Kreisausschuss des Wetteraukreises Seite 1	Vom 0	9.05.20	19			
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV			
Gesundheit- und Gefahrenabwehr/ Kommunalhygiene : Keine Bedenken						
<u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Keine Bedenken						
<u>Brandschutz:</u> Keine Bedenken Die Löschwasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand sichergestellt.						



Aktenzeichen: 4.1-60165-19-TÖB-

Datum:

Seite:

09.05.2019

Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzugsverordnung - BauNVO folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

1600 I/min.

Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1.5 bar absinken.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an "offenen Gewässern" sicherzustellen.

#### Hydranten:

Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten - Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.

#### Folgende Abstände sind einzuhalten:

- ▶ Offene Wohngebiete 120 m
- geschlossene Wohngebiete 100 m
- Geschäftsstraßen 80 m.

Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk - Arbeitsblatt W 331 (M) - einzuhalten.

Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

#### Sonstige Maßnahmen:

Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.

Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 "Flächen für die Feuerwehr" wird verwiesen

# FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Frau Eva Langenberg

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Gegen die Ergänzungssatzung in der vorgelegten Form bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzliche Bedenken.

Der Fachdienst Bauordnung stuft die Flächen als Außenbereich ein, dem schließen wir uns an.

STELLUNGNAHME: Kreisausschuss des Wetteraukreises Seite 2	Vom 09	Vom 09.05.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV	
Naturschutz und Landschaftspflege: Die grundsätzlichen Bedenken werden zurückgewiesen. Der FD Bauordnung hat keine grundsätzlichen Bedenken, vielmehr enthält die Stellungnahme konstruktive Vorschläge zur Realisierung des Vorhabens. Die Satzung begründet zudem nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Eingriffs- und Ausgleichsermittlung unterliegen. Die vorliegende Satzung dient lediglich der Zulässigkeitserleichterung für bauliche Anlagen. Den Anregungen zur Eingriffsminimierung (s. Seite 3) wird weitestgehend entsprochen: Zu Pkt. 1: Statt einer mehrreihigen Hecke werden einzelne Obstbäume zur Pflanzung festgesetzt. Diese Art der Ortsrandgestaltung entspricht eher dem Landschaftsbild als eine Heckenanpflanzung.				
	l	I	i l	



Aktenzeichen: 4.1-60165-19-TÖR-

Datum: 09.05.2019

Seite:

Dementsprechend ist eine Eingriffs - Ausgleichs - Bilanzierung zu erstellen und der durch die Ergänzungssatzung verursachte Eingriff auszugleichen. Der Ausgleich kann bei Bebauungsplänen grundsätzlich verbal - argumentativ erfolgen, muss also nicht im Anhalt an die Hessische Kompensationsverordnung (KV) abgearbeitet werden.

Das wird aber im Regelfall so gemacht. Wenn der Ausgleich in diesem Fall anhand der KV ermittelt wird, so wird ausdrücklich auf die Berücksichtigung des regionalen Bodenwertanteils gemäß der KV in der Fassung vom 09.11.2018 hingewiesen. Auf S. 10 der Begründung wird die sehr hohe Bedeutung des Ertragspotentials des Bodens an dem Standort herausgearbeitet.

Sollte der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form beschlossen werden, sind zur Minimierung des aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegebenen Eingriffs zumindest folgende Punkte umzusetzen:

- 1. Es fehlt jegliche Ortsrandeingrünung, sowohl bei den Planzeichen als auch beim eigentlichen Satzungstext. Diese ist in einer mehrreihigen Hecke aus heimischen Sträuchern und Gehölzen zweiter Ordnung auszuführen
- 2. Es fehlt eine Pflanzliste zu den Ausführungen in § 4 Grünordnung, der eine "standortgerechte Bepflanzung" vorschreibt. Richtiger wäre der Begriff "heimische Sträucher und Bäume". Andernfalls ist mit Hecken aus Thuja und Kirschlorbeer zu rechnen, was nicht im Sinne der Erhaltung der Artenvielfalt ist.
- Der Sinn der Formulierung "Abgängige Obstbäume sind durch heimische hochstämmige Obstbäume zu ersetzen." (§ 4 Grünordnung) erschließt sich nicht. Welche Obstbäume sollen abgehen, wenn von den vorhandenen fünf Obstbäumen im Gebiet vier beseitigt werden und es keinerlei Vorgaben zur Neupflanzung von heimischen hochstämmigen Obstbäumen gibt (s. der vorherige Punkt 3.)?
- Ein vorhandener Birnbaum wird als zu erhalten festgesetzt. Soweit sich das aus dem Plan ableiten lässt, reicht das Baufenster aber so nah an den Birnbaum heran, dass fraglich ist, ob die Bebauung den Baum nicht so stark beeinträchtigen wird, dass er über kurz oder lang abgängig sein wird. Der Baum ist deshalb in der Bauphase entsprechend zu schützen und seine vorgesehene Erhaltung durch einen entsprechenden Abstand der Bebauung zu dem Birnbaum abzusichern.

### Hinweis

Die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 3 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Naturschutzverbände schließen sich dieser Stellungnahme an.

#### FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz Ansprechpartner: Herr Thomas Buch

Gegen das Planvorhaben bestehen bei entwurfsgemäßer Umsetzung keine Bedenken.

## FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben

Ansprechpartner: Frau Silvia Bickel

Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu der o.g. Ergänzungssatzung.

Wir regen an, die entstehende Restgrünlandfläche (Fl. 1, Flst. 422 (1 u. 422/2, bisherige Pferdeweide) mit dem gegenüberliegendem Grünlandstück (Fl. 1, Flst. 415 u. 416) in Zukunft gemeinsam zu bewirtschaften.

STELLUNGNAHME: Kreisausschuss des Wetteraukreises Seite 3	Vom 08	Vom 08.04.2019	
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV
Zu Pkt. 2: Der Anregung wird entsprochen. Eine Pflanzliste ist nicht erforderlich. Der Begriff "heimische Sträucher und Bäume" wird in die Festsetzungen aufgenommen. Zu Pkt. 3: Mit der Festsetzung wird sichergestellt, dass auch neu gepflanzte Obstbäume, die nach einigen Jahren durchaus abgängig sein können, zu ersetzen sind. Zu Pkt. 4: Der Abstand der Baugrenze zum Birnbaum wird etwas vergrößert, so dass keine Beeinträchtigung stattfindet.			
Wasser und Bodenschutz: Keine Bedenken.			
Agrarfachaufgaben: Keine Einwendungen Die Grundstücke der Flur 1, Flst. 422/1, 422/2 sowie 415 und 416 sind nicht Bestandteil des Geltungs- bereichs. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Veränderungen der Bewirtschaftung vorgesehen.			
Bauordnung: (s. Seite 4) Bodenrechtliche Spannung hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 05.12.2013 - 4 C 5/12 - folgendermaßen beschrieben:			



Aktenzeichen: 4.1-60165-19-TÖB-

Datum: 09.05.2019

Seite:

FD 4.5 Bauordnung

Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz

Es liegen Einwendungen vor.

Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen

#### Fachliche Stellungnahme:

- 1. Mit dieser Satzung sollen bisher zum Außenbereich gehörende Grundstücke in die bebaute Ortslage einbezogen werden. Art und Maß für die zulässigen baulichen Anlagen ergibt sich aus der umgebenden Bebauung nach § 34 BauGB. Es können zwar im Rahmen einer Satzung einzelne Festsetzungen getroffen werden, bodenrechtliche Spannungen sind aber zu vermeiden. Im Plan wurde eine Baufläche festgesetzt, die erheblich die Maße der überbauten Flächen der umgebenden Bebauung (Hauptnutzung) übersteigt. Die Tiefe der festgesetzten überbaubaren Fläche dürfte von der Borngasse aus maximal die Ausdehnung wie die Halle "Baudekoration" aufweisen, um sich in die umgebende Bebauung ohne Spannungen einzufügen. Die überbaubare Fläche ist daher zu reduzieren.
- 2. Weiterhin fehlt eine Vermaßung der überbaubaren Flächen.
- 3. Wir machen darauf aufmerksam, dass die zulässigen Lärmwerte für ein Mischgebiet einzuhalten sind. Bei der Lage zwischen gewerblichen Betrieben könnte das kritisch sein.

FSt 4.5.0 Denkmalschutz Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer Keine Einwendungen.

FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben Ansprechpartner/in: Herr Welf Kunold

Gegen die vorgesehene Ergänzungssatzung der Gemeinde Ranstadt werden aus Sicht des Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Unish'an Speling

Christian Sperling

STELLUNGNAHME: Kreisausschuss des Wetteraukreises Seite 4	Vom 0	9.05.20	19
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV
"Bodenrechtlich beachtliche und bewältigungsbedürftige Spannungen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Vorhaben die vorhandene Situation in bauplanungsrechtlich relevanter Weise verschlechtert, stört oder belastet und das Bedürfnis hervorruft, die Voraussetzungen für seine Zulassung unter Einsatz der Mittel der Bauleitplanung zu schaffen (Urteil vom 16. 09. 2010 – BverwG).  Städtebauliche Spannungen können nach Rechtsprechung nur dann auftreten, wenn das Vorhaben, unabhängig von seiner Nutzungsart, den vorhandenen Rahmen in unangemessener Weise überschreitet. Aufgrund der Größe des Areals und der damit einhergehenden Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten ist eine Verletzung der v. g. Kriterien jedoch nicht erkennbar.  Um die Anregungen der BA aufzunehmen wird zum einen die Baugrenze geringfügig reduziert und vermasst und zum anderen wird festgesetzt, dass je Gebäude eine max. Grundfläche (GR) von max. 500 m² zulässig ist. Die gegenüberliegenden baulichen Anlagen sind flächenmäßig ähnlich bzw. größer (Lagerhalle 450 m², GE-Betrieb über 1.000 m² Wohngebäude über 500 m²).  Die Einhaltung der Lärmwerte dürfte unproblematisch sein, da bereits jetzt schon Gewerbe und Wohnbebauung unmittelbar aneinander grenzen und zu keinerlei Störungen führen.  Denkmalschutz: Keine Bedenken  Besondere Schulträgeraufgaben: Keine Bedenken			





hessenARCHÄOLOGIE



Landesamt für Denkmalpflege Hessen Schloss Biebrich 65203 Wiesbaden

Aktenzeichen

Bearbeitenin

1

Dr. Sabine Schade-Lindig

Durchwahl Fax (0611) 6906-176 (0611) 6906-137

E-Mail

Sabine.Schade-Lindig@lfd-hessen.de

Ihr Zeichen

hen 18/3

35043 Marburg

Am Vogelherd 51

Planungsbüro Vollhardt

Ihre Nachricht

Datum

10.04.2019

### Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt

Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf der o. g. Ergänzungssatzung werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Dr. Sabine Schade-Lindig

Bezirksarchäologie / stellv. Abteilungsleiterin

S. Sell Id.

D	ΛI	•	ET	TDI	A N	HING	DED	CEMEI		DAN	ISTADT	
0	Αl	JL	.CI	IPI	_Ar	UUNG	. DEK	GEMEI	INDE	KAN	ISTADI	

# Ergänzungssatzung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim

STELLUNGNAHME: Landesamt für Denkmalpflege	Vom 06.05.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV
Keine Bedenken.			

# Amt für Bodenmanagement Büdingen



Amt für Bodenmanagement Büdingen Bahnhofstrasse 33, 63654 Büdingen

Geschäftszeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)

22.2-BD-02-06-03-02-B-2019#050

Planungsbüro Vollhardt Am Vogelherd 51 35043 Marburg

 Bearbeiter
 Dominik Vogt

 Telefon
 06042-9612 7358

 Fax
 06042-9612 7111

E-Mail Dominik.Vogt@hvbg.hessen.de

Ihr Zeichen 18/397

Ihre Nachricht vom 10.04.2019
Datum 30.04.2019

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Dauernheim, Ergänzungssatzung "Die Niedergärten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Ergänzungssatzung gebe ich für die Flurbereinigungs- und Katasterbehörde die folgende Stellungnahme zu landeskulturellen und bodenordnerischen Belangen sowie aus der Sicht des Liegenschaftskatasters ab:

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
  - Keine Einwendungen
- 2. Fachliche Stellungnahme:
  - Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken.
  - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens.
  - Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt.
  - Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Sen Se (Serba) 9

### BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT

# Ergänzungssatzung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim

STELLUNGNAHME: Amt für Bodenmanagement	E: Amt für Bodenmanagement Vom 30.04.2019			
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV	
Keine Bedenken.				

Oberhessen gas

Oberhessengas Netz GmbH | Postfach 10 07 28 | 61147 Friedberg

Planungsbüro Vollhardt Herrn Vollhardt Am Vogelherd 51 35043 Marburg Oberhessengas Netz GmbH Schulze-Delitzsch-Str. 1 61169 Friedberg



Ihr Ansprechpartner Paul Bohlen RM/Bo Telefon 06031 7277-73 Telefax 06031 7277-79 p.bohlen@oberhessengas-netz.de

Datum 15.04.2019

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB mit der Bezeichnung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim. Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Vollhardt.

wir nehmen Bezug auf Ihre Email vom 13.04.2019 und teilen Ihnen mit, dass die vorgenannte Baumaßnahme nicht in unserem Netzgebiet liegt.

Eine Stellungnahme ist deshalb nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

OBERHESSENGAS NETZ GMBH

Markus Summ

Paul Bohlen

10

## **BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT**

# Ergänzungssatzung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim

STELLUNGNAHME: Oberhessen Gas	Vom 1	Vom 11.03.2019		
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV	
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Netzgebietes.				

#### Regierungspräsidium Darmstadt

#### Durchschrift



Regierungspräsidium Darmstadt. 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt Hauptstraße 15 63691 Ranstadt Unser Zeichen: Ihre Ansprechpartnerin: Zimmernummer: Telefon:

Fax:

E-Mail:

Frau Dickel-Uebers C2.22.27 06151/12-8924 06151/12-8914 martina.dickel-uebers@rpda.hessen.de

Az. III31.2-61d 02/01-50

00000 802 to avertice

Datum: 15. April 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Ranstadt
Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Mit der Bezeichnung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Schreiben des Planungsbüros Vollhardt vom 7. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorgelegte Planung bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Aus der Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bauleitplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt ist. Ein Natura 2000-Gebiet ist nicht betroffen.

Zu weiteren Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beim Wetteraukreis.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

## Grundwasserschutz/Wasserversorgung

- 1. Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für bauzeitige Grundwasserhaltungen oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser.
- 2. Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.

11

### BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE RANSTADT

# Ergänzungssatzung "Die Niedergärten" in der Gemarkung Dauernheim

STELLUNGNAHME: RegPräsid. Darmstadt Seite 1	Vom 16	5.04.201	19
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV
Regionalplanung:			
Keine Bedenken.			
Naturschutz:			
Keine grundsätzlichen Bedenken.			
<u>Grundwasserschutz/Wasserversorgung:</u> Zu Pkt. 1-2:			
Die Hinweise sind allgemeiner Art.			
Die Löschwasserversorgung kann nach derzeitigem Kenntnisstand als gesichert gesehen werden, da für die			
unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebiete der			
Brandschutz bereits gesichert ist.			

3. Das Plangebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirkes (Hess. Regierungsblatt Nr. 33 vom 07.02.1929). Weiterhin liegt das Plangebiet sowohl in der Quantitativen Schutzzone D als auch in der Qualitativen Schutzzone IV des Heilquellenschutzgebietes "Bad Salzhausen" festgesetzt am 06.10.1992 (St.Anz. 45/92 S. 2836 v. 09.11.1992).

Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggf. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist die zuständige Untere Wasserbehörde.

#### Kommunales Abwasser

Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Wasserbehörde.

## Nachsorgender Bodenschutz

Der Bebauungsplanentwurf enthält keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplan unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, ALTIS-Einträge) nicht bekannt. Ich weise allerdings daraufhin, dass die ALTIS-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.

# Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden im ausreichenden Maße berücksichtigt.

Aus Sicht der Dezernate **Oberirdische Gewässer**, **Renaturierung** und **Immissionsschutz** (Lärm, Erschütterung, EMF) bestehen gegen die vorgesehene Planung keine Bedenken.

### Allgemein:

Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

qez.

Martina Dickel-Uebers

STELLUNGNAHME: RegPräsid. Darmstadt Seite 2	Vom 10	Vom 16.04.2019	
Abwägungsbeschluss des/der	Gvst	Ва	GV
Zu Pkt. 3: Der in der Satzung bereits enthaltene Hinweis auf die Schutzzone wird aktualisiert.			
Abwasser: Keine Einwendungen. Die UWB ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Bedenken zur Planung.			
Bodenschutz: Keine Einwendungen.			
Immissionsschutz: Keine Einwendungen.			
Allgemein: Der Hinweis wird beachtet.			